

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 195, 210

Ein Verfolgter, der den Entschädigungsbescheid nicht mit einer Klage angefochten, sondern nur Gegenvorstellungen bei der Entschädigungsbehörde gegen diesen Bescheid erhoben hat, kann den über seine Gegenvorstellungen ergehenden Bescheid nicht im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten anfechten.

BGH, Beschl. v. 2. Dezember 1960 - IV ZB 307/60 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

63

IV ZB 307/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Dr. William W. F [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED] H [REDACTED] D [REDACTED],
L [REDACTED], N. Y./USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 2. Dezember 1960
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des Entschädigungssenats des Oberlan-
desgerichts in Karlsruhe vom 6. April 1960 wird zu-
rückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1903 geborene Kläger war Gesellschafter
und Geschäftsführer der Firma H. F [REDACTED] Söhne KG in K [REDACTED].
Unter dem Druck der gegen den jüdischen Bevölkerungsteil
gerichteten nationalsozialistischen Verfolgung wanderte
er nach Abrisierung des Unternehmens 1938 nach den USA aus.

- 2 -

Die Entschädigungsbehörde erkannte ihm mit Bescheid vom 1. April 1958, zugestellt am 17. April 1958, unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes für die Zeit vom 1. August 1938 bis 31. Dezember 1945 unter Aussparung einer mutmaßlichen Wehrdienstzeit vom 1. Januar 1942 bis 8. Mai 1945 eine Kapitalentschädigung von 5.588 DM zu. Hierbei behandelte sie ihn als beruflich Unselbständigen. Auf die hiergegen gerichtete Eingabe des Klägers vom 10. Juni 1958 erließ die Entschädigungsbehörde einen Änderungsbescheid vom 12. August 1958, zugestellt am 21. August 1958, über den gleichen Betrag, wobei der Kläger als beruflich selbständiger behandelt wurde; eine Rechtsmittelbelehrung enthielt dieser Bescheid nicht. Auf eine weitere Eingabe des Klägers vom 27. Februar 1959 erging ein weiterer Änderungsbescheid vom 10. April 1959, durch den dem Kläger zu der gewährten Kapitalentschädigung ein Zuschlag von 20 % in Höhe von 1.113 DM zuerkannt wurde.

Mit der schon zuvor am 3. März 1959 erhobenen Klage auf Zahlung von weiteren 6.696,80 DM rügt der Kläger neben der Aussparung einer mutmaßlichen Wehrdienstzeit, daß bei der Berechnung seiner Kapitalentschädigung ein monatlicher Entschädigungsbetrag von 582 DM anstatt eines solchen von 698 DM zugrundegelegt worden sei. Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 4. August 1959 als unzulässig abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Die von dem Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.



Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Bescheid vom 1. April 1958, durch den die Entschädigungsansprüche des Klägers festgesetzt wurden, ist rechtskräftig geworden. Er kann von dem Kläger nicht mehr angefochten werden. Die Entschädigungsbehörde hat zwar diesen Bescheid zugunsten des Klägers entsprechend den von ihm gestellten Anträgen ergänzt. Sie hat zunächst ausgesprochen, daß die festgesetzte Entschädigungssumme sofort fällig sei, und sie hat dann noch die Entschädigung erhöht. Dadurch hat sie dem Kläger etwas gewährt, was er bei Beachtung der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes auf diese Weise rechtlich nicht beanspruchen konnte. Dieses Verfahren ist zwar nicht unzulässig. Es steht immer im Ermessen der Entschädigungsbehörde, ob sie einem Verfolgten, nachdem die Entschädigung durch einen Bescheid festgesetzt worden ist, höhere Leistungen gewähren will, als sie in dem Bescheid festgesetzt sind. Solche, die festgesetzte Leistung erhöhende Bescheide ergehen außerhalb des durch das Bundesentschädigungsgesetz geregelten Verfahrens; sie gewähren dem Verfolgten etwas, worauf er einen Anspruch nicht mehr erheben kann. Gegen einen derartigen Bescheid kann selbst dann, wenn die Entschädigungsbehörde dem Antrag des Verfolgten, den zuerst ergangenen, rechtlich alleinigen Entschädigungsbescheid i. S. des § 195 BEG zu ändern, nicht oder nicht voll entsprochen hat, keine Klage nach § 210 BEG erhoben werden. Dieser Bescheid gibt auch nicht die Möglichkeit, den inzwischen rechtskräftig gewordenen eigentlichen Entschädigungsbescheid jetzt mit einer Klage anzufechten, weil er nicht so geändert worden ist, wie der Verfolgte es erstrebte. Ein Verfolgter, der annimmt, durch einen Entschädigungsbescheid sei ihm nicht alles zugesprochen worden, was er zu beanspruchen habe, muß, wenn er sein Recht in dem gesetzlich geregelten Verfahren vor den Entschädigungsgerichten verfolgen will,

- 4 -

diesen Bescheid fristgerecht durch eine Klage anfechten und seine Ansprüche vor den Entschädigungsgerichten geltend machen. Unterläßt er das und erhebt er nur Gegenvorstellungen gegen den Bescheid bei der Entschädigungsbehörde, dann kann er die darauf ergehenden Bescheide nicht im Verfahren nach §§ 208 ff BEG anfechten.

In diesem Sinn hat auch das Berufungsgericht den Rechtsstreit entschieden. Die Rechtslage, wie sie hier dargelegt ist, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Gesetz. Eine in einem Revisionsverfahren zu treffende Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist insoweit nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg Dr. Loewenheim Dr. Graß